



Gemeinde Oberweningen

**Urnenabstimmung vom
9. Februar 2020**

Gemeindeordnung der Gemeinde Oberweningen

Ist die Schrift zu klein?

Gerne geben wir Ihnen am Schalter der Gemeindeverwaltung eine grösser gedruckte Broschüre ab oder senden Ihnen ein Exemplar per Post.

Sie können die Broschüre aber auch online lesen, wenn Sie auf www.oberweningen.ch gehen oder diesem QR-Code folgen:



Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinde Oberweningen muss ihre Gemeindeordnung überarbeiten, zuständig für den Beschluss ist die Urnenabstimmung.

Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung am 22. Oktober 2019 beschlossen.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 hat die Gemeindeordnung besprochen und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Ergebnis der Gemeindeversammlung:

33	Ja
0	Nein
5	Enthaltungen

Auf den folgenden Seiten finden Sie zuerst die Erklärungen in Kürze und dann die ausführliche Gemeindeordnung.

Oberweningen, Januar 2020

Gemeinderat Oberweningen

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung entspricht der Verfassung auf Gemeindeebene. Sie legt fest, welche Behörden eine Gemeinde hat, wie diese Behörden gewählt werden und welche Aufgaben damit verbunden sind. Ausserdem regelt die Gemeindeordnung die Finanzkompetenzen.

Die Gründe für die Revision sind das neue Gemeindegesetz vom 1.1.2018 und die dazugehörige Gemeindeverordnung vom 1.1.2018. Mit diesen Gesetzesänderungen werden alle Gemeinden verpflichtet, die Gemeindeordnungen bis spätestens am 1.1.2022 zu revidieren.

Für die Gemeinde Oberweningen kommt dazu, dass die Sozialbehörde aufgehoben werden soll. Dies ist nur über eine Anpassung der Gemeindeordnung möglich. Die Aufgaben der Sozialbehörde werden inskünftig dem Gemeinderat übertragen.

Die Gemeindeordnung wurde in einer Arbeitsgruppe vorbereitet. Dazu wurde die bisherige Gemeindeordnung sowie die neuste Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamtes genommen und es wurde daraus ein Entwurf erstellt. Viele bewährte Regelungen konnten übernommen werden.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung mussten verschiedene Artikel der Gemeindeordnung erweitert werden (so mussten z.B. die Aufgaben der finanztechnischen Prüfung explizit aufgeführt werden) oder es mussten neue Regelungen (z.B. über die Offenlegung von Interessenbindungen) eingefügt werden.

Der Gemeinderat hat dann in zwei Lesungen an der Gemeindeordnung gearbeitet und er hat sie anschliessend durch das Gemeindeamt vorprüfen lassen.

Ganz kurz zusammengefasst sind die hauptsächlichen Veränderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung: die Abschaffung der Sozialbehörde und die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats (neu: Fr. 60'000 ausserhalb des Budgets, vorher Fr. 50'000 und neu: Fr. 100'000 innerhalb des genehmigten Budgets, vorher Fr. 75'000, sowie Anpassungen beim Erwerb und der Veräusserung von Grundeigentum: neu Fr. 250'000, vorher Fr. 100'000).

Die definitive Version wurde der RPK und der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die RPK hat die Finanzkompetenzen geprüft und die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die Gemeindeordnung in der vorliegenden Form zu unterstützen.

Weisung

Ausgangslage

Die neue Kantonsverfassung und das neue Gemeindegesetz haben teilweise Änderungen in den Politischen Rechten bewirkt, aber sie haben vor allem in den organisatorischen Möglichkeiten der Gemeinden neue und andere Möglichkeiten geschaffen. Bestehende Gemeindeordnungen können deshalb aktuell übergeordnetem Recht widersprechen.

Aus diesem Grund sind alle Gemeinden verpflichtet, ihre Gemeindeordnungen bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Mustergemeindeordnung

Als Hilfestellung bei der Überarbeitung der Gemeindeordnungen hat das Gemeindeamt eine neue Mustergemeindeordnung zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat hat diese Mustergemeindeordnung als Basis genommen und hat alle Artikel durchgearbeitet.

Entwürfe und Vorprüfung

In einer ersten Lesung hat der Gemeinderat im August 2018 dann die Weichen für die zukünftige Organisation gestellt, indem er Entscheide bezüglich Wahlverfahren, Delegation von Aufgaben und Finanzkompetenzen gefällt hat. Anschliessend wurde die Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Das Gemeindeamt hat einen Vorprüfungsbericht erstellt und die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen wurden im Entwurf berücksichtigt.

Veränderungen in Kürze

Viele Regelungen in der Gemeindeordnung 2012 haben sich bewährt und sollen übernommen werden. Der Gemeinderat möchte deshalb beispielsweise an den bisher bewährten Wahlverfahren festhalten (Art. 7 und Art. 8).

Bei den Finanzkompetenzen möchte er gegenüber der geltenden Gemeindeordnung aus dem Jahr 2012 höhere Limiten einsetzen (siehe Art. 16 und Art. 27, sowie den Vergleich auf Seite 18).

Die bisher vom Volk gewählte Sozialbehörde möchte er abschaffen und die Aufgaben dem Gemeinderat übertragen (siehe Art. 26 Abs. 2 Ziffer 2).

Ansonsten entspricht die Gemeindeordnung in weiten Zügen der Mustergemeindeordnung und der bisher gültigen Gemeindeordnung. Eine Gegenüberstellung finden Sie auf den Seiten 16 und 17.

Veränderungen im Detail

Im Anhang dieser Weisung zeigen wir mit verschiedenen Tabellen und Vergleichen, was sich konkret verändern wird. Ausserdem stellen wir die vollständige neue Gemeindeordnung zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Thema Gemeindeordnung finden Sie auch auf der offiziellen Seite des Gemeindeamtes unter: <http://www.gaz.zh.ch> => Gemeinde & Organisation => Gemeindeordnung.



Gemeindeordnung

der politischen Gemeinde Oberweningen

vom [DATUM URNENABSTIMMUNG]

(GRB vom 22. Oktober 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Oberweningen bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Oberweningen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die / der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Antragstellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beziehen.

³ Die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisungen und Beleuchtender Bericht) werden nur auf persönliches Verlangen hin zugestellt. Sie liegen zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf und werden den Stimmberechtigten auf Wunsch zugestellt. In der Einberufung der Gemeindeversammlung wird jeweils darauf aufmerksam gemacht.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt ihre Stimmzählenden in offener Wahl.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
2. das Polizeirecht,
3. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung, die Abfallentsorgung sowie die Fernwärme,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000,
9. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.-,

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten (interne und ausgelagerte), soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
 - b) die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten.
 - c) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 100'000,
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Bau- und/oder Planungskommission,
- b) Gesundheitskommission,
- c) Sozialkommission

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 30 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 31 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz (GG), dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und den dazugehörigen Verordnungen und Weisungen.

Art. 32 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 34 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 35 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 36 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 39 Aufhebung der Sozialbehörde

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Sozialbehörde aufgehoben. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberweningen wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN

Der Präsident:

Richard Ilg

Der Schreiber

Kaspar Zbinden

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. ... vom auf den in Kraft gesetzt.

Gemeindeordnungen 2020 und 2012 im Vergleich

GO 2020	Bemerkungen	GO 2012
Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 und 2	unverändert	Art. 1 und 2
Art. 3	In den Gesetzen wird neu – anstelle des bisher üblichen Begriffs „Gemeinderat“ – durchgehend der Begriff „Gemeindevorstand“ verwendet. In der Gemeindeordnung wird festgelegt, wie der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberweningen bezeichnet wird.	(neu)
Die Stimmberechtigten		
Art. 4	Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.	Art. 3
Art. 5	Neu formuliert aufgrund der Mustergemeindeordnung.	Art. 4
Art. 6	Weggefallen ist die Sozialbehörde.	Art. 5
Art. 7	Der Gemeinderat möchte auch weiterhin mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt wählen lassen.	Art. 6
Art. 8	Bei Ersatzwahlen (Rücktritten während der Amtsperiode) ist wie bis anhin eine stille Wahl vorgesehen.	Art. 7
Art. 9	Neu formuliert aufgrund Mustergemeindeordnung.	Art. 8
Art. 10	Neuer Titel und neue Formulierung aufgrund der Mustergemeindeordnung.	Art. 9
Art. 11	Neue Formulierung aufgrund Mustergemeindeordnung.	Art. 10
Art. 12	Wahlverfahren für Stimmzähler an der Gemeindeversammlung	(neu)
Art. 13	Neue Formulierung aufgrund Mustergemeindeordnung.	Art. 11
Art. 14	unverändert	Art. 12
Art. 15	Neue Formulierung aufgrund Mustergemeindeordnung.	Art. 13
Art. 16	Neue Formulierung aufgrund Mustergemeindeordnung. Neue Finanzkompetenzen (siehe Folgeseite).	Art. 14
Art. 17	Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.	Art. 15
Art. 18 – Art. 21	Neue Regelung aufgrund der neuen Möglichkeiten.	Art. 16-18
Art. 19	Offenlegung Interessenbindung: neu vorgeschrieben	(neu)
Art. 22	Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.	Art. 19
Art. 23	Neue Regelung aufgrund der neuen Möglichkeiten: Aufgabenübertragung an Angestellte.	(neu)
Art. 24	Neue Formulierung aufgrund Mustergemeindeordnung.	Art. 20
Art. 25	Neue Regelung aufgrund der neuen Möglichkeiten.	Art. 21
Art. 26	Neue Regelung aufgrund der neuen Möglichkeiten, insbesondere Delegation.	Art. 22
Art. 27	Neue Finanzbefugnisse (siehe Folgeseite)	Art. 23
Art. 28	Aufzählung von möglichen Kommissionen, die der Gemeinderat einsetzen kann.	(neu)

Art. 29	Zusammensetzung der RPK (entspricht bisheriger Regelung)	Art. 31
Art. 30	Aufgaben der RPK etwas klarer umschrieben aufgrund neuer Mustergemeindeordnung.	Art. 32
Art. 31	Die Herausgabe von Akten an die RPK wird neu explizit geregelt.	(neu)
Art. 32	Die Fristen wurden vereinheitlicht auf 30 Tage (vorher hatte die RPK 45 Tage für die Jahresrechnung).	Art. 34
Art. 33	Die Finanztechnische Prüfstelle (Revisoren) werden neu auch geregelt.	(neu)
Art. 34	Wahlbüro: gleiche Regelung wie bisher, Formulierung verkürzt und vereinfacht.	Art. 35
Art. 35	Aufgaben des Wahlbüros werden erwähnt.	(neu)
Art. 36	Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.	Art. 36
(gelöscht)	Der Ombudsmann ist nicht mehr für uns zuständig.	Art. 37
Art. 37	Inkrafttreten: Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.	Art. 38
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse: Entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.	Art. 39
Art. 39	Der Zeitpunkt der Aufhebung der Sozialbehörde wird durch den Gemeinderat bestimmt.	(neu)

Finanzkompetenzen im Vergleich

	Gemeindeordnung 2012		Gemeindeordnung 2020	
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Urne				
- neue einmalige Ausgaben	> 500'000		> 500'000	
- neue wiederkehrende Ausgaben		> 100'000		> 100'000
GV				
- neue einmalige Ausgaben	500'000		500'000	
- neue wiederkehrende Ausgaben		100'000		100'000
- Erwerb von Grundeigentum	> 100'000		> 250'000	
- Veräusserung von Grundeigentum	> 100'000		> 250'000	
- Investitionen in Grundeigentum im FV			> 100'000	
- Beteiligung an Unternehmen	> 50'000			
- Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten	> 50'000			
- Eventualverpflichtungen	> 50'000			
GR				
- neue einmalige Ausgaben	50'000		60'000	
- neue wiederkehrende Ausgaben		20'000		30'000
- Erwerb von Grundeigentum	100'000		250'000	
- Veräusserung von Grundeigentum	100'000		250'000	
- Investitionen in Grundeigentum im FV			100'000	
- Belastung mit dinglichen Rechten	50'000			
- finanzielle Beteiligung an Unternehmen	50'000			
- Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten	50'000			
- Eventualverpflichtungen	50'000			
Im Budget enthaltene Ausgaben:				
- neue einmalige Ausgaben	75'000		100'000	
- neue wiederkehrende Ausgaben		25'000		50'000